

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.010.279

Wien, 25.2.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9227/J des Abgeordneten Loacker betreffend Antikörpertests in der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung** wie folgt:

Frage 1: Welche Studien bildeten die Entscheidungsgrundlage des Ministeriums, Tests auf neutralisierende Antikörper nicht länger als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr gelten zu lassen? (Bitte um Übermittlung der jeweiligen Studien)

Der Nachweis über neutralisierende Antikörper ist eine Momentaufnahme des Levels an neutralisierenden Antikörper gegen SARS-CoV-2 zum Testzeitpunkt. Dieser Nachweis deutet darauf hin, dass zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine COVID-19 Impfung stattgefunden hat. Im Gegensatz zum Nachweis der Genesung oder Impfung gibt ein alleiniger Antikörpernachweis daher keine Auskunft über den Zeitpunkt der Immunisierung. Dieser Zeitpunkt ist aber notwendig, um die Dauer des Schutzes abschätzen zu können, da sowohl die impfinduzierte als auch die natürlich erworbene Immunität innerhalb einiger Monate nachlassen.

Des Weiteren ist für SARS-CoV-2 Antikörper kein Schutzkorrelat etabliert. Dies bedeutet, dass ein bestimmter Antikörpertiter derzeit nicht direkt mit einem Schutz durch

Neutralisierung korreliert werden kann, die Antikörperdynamik nicht vorhersehbar ist und wissenschaftlich solide Daten darüber, welcher Antikörperschwellenwert guten Schutz bietet, derzeit nicht verfügbar sind. Demnach kann eine Momentaufnahme über die Höhe der Antikörperlevel derzeit keine Auskunft über die Qualität des Schutzes geben.

Auf Grund der Unsicherheiten bezüglich Dauer und Ausmaßes des Schutzes geht von Personen mit alleinigem Antikörpernachweis ein größeres Risiko einer Infektion, Erkrankung und Übertragung aus als von geimpften Personen oder Personen, die nach einer PCR bestätigten Infektion genesen sind.

Folgende Quellen sind hervorzuheben:

Chia et al. (2021 Jun 01). Dynamics of SARS-CoV-2 neutralising antibody responses and duration of immunity: a longitudinal study. *Lancet Microbe*. [https://doi.org/10.1016/S2666-5247\(21\)00025-2](https://doi.org/10.1016/S2666-5247(21)00025-2)

Cromer et al. (2021 Apr 29). Prospects for durable immune control of SARS-CoV-2 and prevention of reinfection. *Nat Rev Immunol*. <https://doi.org/10.1038/s41577-021-00550-x>

Dan et al. (2021 Feb 05). Immunological memory to SARS-CoV-2 assessed for up to 8 months after infection. *Science*. <https://doi.org/10.1126/science.abf4063>

European Centre for Disease Prevention and Control (2021 May 20). The use of antibody tests for SARS-CoV-2 in the context of Digital Green Certificates. <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/use-antibody-tests-sars-cov-2-context-digital-green-certificates>

Knezevic et al. (2021 Oct 26). WHO International Standard for evaluation of the antibody response to COVID-19 vaccines: call for urgent action by the scientific community. *Lancet Microbe*. [https://doi.org/10.1016/S2666-5247\(21\)00266-4](https://doi.org/10.1016/S2666-5247(21)00266-4)

Kristiansen et al. (2021 Mar 23). WHO International Standard for anti-SARS-CoV-2 immunoglobulin. *Lancet*. [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(21\)00527-4](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(21)00527-4)

Muecksch et al. (2021 Feb 13). Longitudinal Serological Analysis and Neutralizing Antibody Levels in Coronavirus Disease 2019 Convalescent Patients. *J Infect Dis*. <https://doi.org/10.1093/infdis/jiaa659>

Robert-Koch-Institut (Stand 12.01.2022). Hinweise zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Antikörpernachweise und immunologischer Schutz.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html

Frage 2: Auf welcher Basis genügen Nachweise über neutralisierende Antikörper dennoch, um mit nur einer Impfung einen vollständig geimpften Status zu erlangen?

Ein derartiges Impfschema, das auf Basis eines Nachweises über neutralisierende Antikörper nach nur einer Impfung dazu führt, den vollständigen Status geimpft zu erhalten, wird seitens des Nationalen Impfremiums auf Grundlage der oben erwähnten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht empfohlen.

a. Welche Anforderungen müssen solche Nachweise über neutralisierende Antikörper erfüllen, damit sie der Verordnung entsprechen?

Im Rahmen der Verordnung zur Impfpflicht kann mittels Antikörpertest vor der ersten Impfung dargelegt werden, dass bereits ein immunologisches Ereignis stattgefunden haben muss. In weiterer Folge sind dadurch nur noch 2 Impfungen zur Erfüllung der Impfpflicht notwendig. Denn in Fällen einer unzureichenden Datenlage erscheint es nicht sachgerecht, Personen mit einem Nachweis über neutralisierende Antikörper jenen gleichzustellen, bei denen noch gar keine Hinweise auf eine frühere Infektion vorliegen.

Frage 3: Auf welcher Basis wurde entschieden, dass ein drei Wochen zurückliegender positiver molekularbiologischer Nachweis auf Sars-CoV-2 mit einem Nachweis über neutralisierende Antikörper gleichzusetzen ist?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 4: Welche regelmäßigen Evaluierungen gibt es seitens des BMSGPK, um in der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung mit der Definition von geringer epidemiologischer Gefahr immer den aktuellen Wissenstand abzubilden?

Das BMSGPK bzw. das Ressort insgesamt stehen in beständigem Austausch mit nationalen und internationalen Expert:innen und verfolgt kontinuierlich die Entwicklung der Studienlage zu den einschlägigen Themen, sodass der aktuelle Wissensstand laufend

Berücksichtigung in der abhängig von der epidemiologischen Lage erforderlichen Maßnahmensetzung findet.

Fragen 5 und 6:

- Welche Bestrebungen gibt es, die gemäß Covid-19-Maßnahmengesetz gleichgestellten Gruppen in der Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ebenso als gleichberechtigt abzubilden?
- Ist bei ausreichender wissenschaftlicher Basis der Verordnung angedacht, die Differenzierungen ebenso im Covid-19-Maßnahmengesetz wiederzuspiegeln?

Die Verordnungen nach dem COVID-19-MG dienen der näheren Präzisierung und Ausgestaltung des Gesetzes. Dadurch ist die notwendige Flexibilität gewahrt, um auf Änderungen des Standes der Wissenschaft zu reagieren und so adäquate Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu setzen. Für Änderungen der COVID-19-MV in Hinblick auf eine „gleichberechtigte Abbildung“ von Nachweisen der geringen epidemiologischen Gefahr müsste daher eine entsprechende wissenschaftliche Evidenz vorliegen. Aktuell erscheint es aus Sicht meines Ressorts nicht notwendig, das COVID-19-MG anzupassen. Ob und inwiefern dies zukünftig der Fall sein wird, kann nicht vorausgesagt werden.

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Rechtslage sowie deren Dringlichkeit wird jedoch laufend evaluiert. Wesentliche Kriterien sind insbesondere die aktuelle Gefährdungslage, der Pandemieverlauf, die jeweils vorliegende Evidenz und die Eigenschaften der vorherrschenden Variante. Wenn notwendig wird auf Grundlage der Beurteilung eine Adaption vorgenommen, wie beispielsweise die rezente Verkürzung der Gültigkeit von Impfzertifikaten.

Frage 7: Welche Rolle spielten die wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Konzeption des Covid-19-Impfpflichtgesetzes und wie Fristen für Auffrischungsimpfungen in Zukunft festgelegt werden sollen?

Alle in der COVID-19-Impfpflichtverordnung festgelegten Fristen orientieren sich grundsätzlich an Empfehlungen des Nationalen Impfremiums, die stets den aktuellen Stand der Wissenschaft umfassend berücksichtigen. Diese Empfehlungen wurden und werden stetig anhand der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse re-evaluierter und angepasst, und dies ist auch laufend weiter vorgesehen.

Berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere des Umfangs der Impfpflicht wurde aber auch das Erfordernis einer sachgerechten und zugleich vollziehbaren Regelung mannigfacher Sachverhalte, insbesondere auch im Hinblick auf den Umgang mit Personen, die sich schon Impfungen gegen COVID-19 unterzogen haben. Bei der Impfpflicht handelt es sich um eine längerfristige Maßnahme der Pandemiekämpfung. Dabei steht die Vorbereitung auf zukünftige Infektionswellen im Herbst/Winter 2022 im Mittelpunkt. Dies spielte insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Impfintervalle eine entscheidende Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

